KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG IM LANDE BREMEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Vertragszahnärztliches Gutachterverfahren
Verfahrensweg bei der Planungsbegutachtung von Zahnersatz

Primär- und Ersatzkassen

(Stand: 01.07.2018)

Die Krankenkasse erteilt einen Auftrag zur Planungsbegutachtung.

↓

Der Vertragsgutachter gibt zu der geplanten ZE-Versorgung eine gutachterliche Stellungnahme ab.

↓

Sind Vertragszahnarzt oder Krankenkasse mit dem Planungsgutachten nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit, **innerhalb eines Monats** nach Zugang des Planungsgutachtens einen **begründeten Einspruch** bei der **KZV** einzulegen.

↓

Ersatzkassen
Obergutachterverfahren gemäß § 5a der Anlage 6 BMV-Z.

↓

KZV leitet den Auftrag und den begründeten Einspruch an den Obergutachter, eine zweite gutachterliche Stellungnahme erfolgt.

↓

Das Gutachterverfahren ist dann abgeschlossen. Ein Widerspruch gegen das Obergutachten ist nicht möglich.

Primärkassen
Prothetik-Einigungsausschuss (PEA) gemäß § 5b Abs. 1 der Anlage 6 BMV-Z.

↓

KZV leitet den Auftrag und den begründeten Einspruch an den PEA, eine zweite Stellungnahme erfolgt.

↓

Gegen die Entscheidungen des PEA können die Verfahrensbeteiligten (Zahnarzt/Krankenkasse) gemäß § 5b Abs. 2 der Anlage 6 BMV-Z Widerspruch bei der Beschwerdeinstanz (Widerspruchsstelle für den PEA) einlegen.

↓

Gemäß § 11 Abs. 2 der PEA-Verfahrensordnung entscheidet die Widerspruchsstelle nach **Aktenlage** über Widersprüche gegen Entscheidungen des PEA sowie zu den Kosten des Verfahrens vor dem PEA.

↓

Gegen den Beschluss der Widerspruchsstelle können die Verfahrensbeteiligten (Zahnarzt/Krankenkasse) Klage beim Sozialgericht erheben.